

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 35

Artikel: Uebers Bergsteigen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 28. August 1897.

Erscheint
Samstags.

Abonnement:

Für die Schweiz:
Zwölf Monate . Fr. 5.—
Sechs Monate . Fr. 3.—
Drei Monate . Fr. 2.—

Für das Ausland:
Zwölf Monate . Fr. 7,50
Sechs Monate . Fr. 4,50
Drei Monate . Fr. 3.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Insetrate:
20 Cts. per 1spalte, Petit-
zelle oder deren Raum.
Bei Wiederholungen,
etwa für eine ganze Seite,
Vereins-Mitglieder bezahlen die Hälfte.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

6. Jahrgang | 6. Année

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Eine Hand wäscht die andere.

Wir haben schon in früheren Artikeln lobend erwähnt, mit welchem Elfer und mit welcher Ausdauer die schweizer Eisenbahnen, und unter diesen hauptsächlich diejenigen, welche zu den Touristen-Bahnen zählen, ihr Möglichstes thun zur Hebung und Förderung des Fremdenverkehrs. Von den internationalen Bahnen war es bis vor einigen Jahren die Gotthardbahn, welcher hinsichtlich Reklame die Palme gebührt, seither ist sie in dieser Hinsicht durch die Jura-Simplon-Bahn abgelöst, d. h. überflügelt worden und zwar als direkte Folge der enormen Konkurrenz, welche der Westschweiz seit dem Betriebe der Gotthardbahn entstanden. Unerwähnt möchten wir hier nicht lassen, was in Bezug auf Reklame von Seiten unserer wesentlichen Bergbau- und Schiffsgesellschaften geschieht, auch sie sehen sich durch die stetig zunehmende Konkurrenz in die Lage versetzt, die grosse Trommel röhren zu müssen und sie röhren sie auch.

Wie gross die Summen sind, welche alljährlich zu diesem Zwecke von den Bahnen ausgegeben werden, liegt außer dem Bereich unserer Berechnung, soviel aber ist sicher, dass ein grosser Teil derselben aus den Taschen unserer Hoteliers fließt, in der wohl berechneten Voraussetzung, dass Reklameunternehmen administrativen Charakters, wobei es sich nicht darum handelt, aus den Reklameobjekten selbst Geld zu erwerben, immerhin zu den besten gehören. Ebensogut, wie die Bahnen nur ihren eigenen Vorteil, nämlich die Erhöhung der Fremdenfrequenz, dabei im Auge haben, ebenso gut helfen die Hoteliers an dieser Propaganda nur mit, um indirekt ihren Nutzen daraus zu ziehen; im Grunde genommen ist es aber doch ein Hand in Hand arbeiten zum Wohle beider Teile. Etwas anders verhält es sich mit der Propaganda, welche die schweizerische Hotelerie von sich aus in Scene setzt und wofür sie jährlich ca. eine Million ausgibt. Eigentlich sind es 1½ Millionen, aber wir nehmen an, dass ein Drittel davon, also 500,000 Fr., in Gemeinschaft mit den Bahnen ausgegeben wird. Diese eine Million, und wenn davon nur zwei Drittel zweckmäßig ausgegeben werden, hilft unzweifelhaft zu einem guten Theil mit, den Fremdenverkehr zu heben; dies ist dann aber das alleinige Verdienst der Hotelerie, wobei jedoch natürlicherweise wiederum die Bahnen in erster Linie profitieren. Was liegt nun näher auf der Hand, als dass die Bahngesellschaften das Sprichwort: „Eine Hand wäscht die andere“ etwas mehr beherzigen dürfen, als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Wie das? Es bedürfte weiter nichts, als dass die nach der *unrichtigen* Seite sehr generös Freikarten system beschränkt und dafür nach der *richtigen* Seite ausgedehnt oder von gewissen Bahnen überhaupt eingeführt würde.

Unsere Hoteliers haben sich schon zu dutzend und aber dutzend Male überzeugen können, wie freigiebig die Bahngesellschaften in der Regel sind, wenn irgend ein Annoncenjäger oder der Verfasser eines Reisebuches, und mag dieses von noch so zweifelhaftem Wert sein, sich ihnen vorstellt. Die Ausserung des Wunsches genügt in der Regel, um sie in den Besitz einer Freikarte zu stellen, welche sie dann gegenüber ihren Opfern, den Hoteliers, aussützen, indem sie ihnen eine ganze Hand voll solcher Karten unter die Nase halten, und die da und dort leider noch imponierende Bemerkung beifügen: „Sehen Sie, wenn das Buch (oder die Zeitung), die ich vertrete, nicht gut wäre, würden mir nicht von allen diesen Bahnen Freibillette zur Verfügung gestellt worden sein.“ Dabei handelt es sich dann meistens um ein Reisebuch von sehr zweifelhaftem Wert oder um irgend einen Winkel- oder obscuris Fremdenblättern.

Wie viel besser wären diese Freikarten angeendet, wenn sie bei Bedarf in diejenigen Kreise gelangten, deren Interessen mit denjenigen der Bahnen identisch sind und die *thatssächlich* mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln helfen die gemeinsamen Interessen zu fördern. Unsere Bergbahnen haben sich grösstenteils schon längst auf diesen Standpunkt gestellt und wohl keine

dieser Gesellschaften wird behaupten können, dass mit den Freikarten von Seite der Hoteliers „abus“ getrieben wird, denn wir kennen eine grosse Zahl von Inhabern solcher Billete, die seit Jahren noch nicht dazu gekommen, dieselben benutzen zu können, oder wenn doch, dann geschah es fast ohne Ausnahme in Begleitung für welche letztere die Fahrtaxe entrichtet wird. Die Verabfolgung von Freikarten bedeutet also für die Gesellschaft nicht nur keinen Verlust, sondern sie wird indirekt zur nutzbringenden Reklame. Wie mancher unserer Hoteliers gönnt sich mit seinem Bergbahnbillet eine Vergnügungs tour und nimmt mit Rücksicht darauf, dass er bei der Bahn *persona grata* ist, seine Frau, seine Familie oder sonst Gesellschaft mit, wogegen er anderswie fein hübsch zu Hause bleiben würde.

Es wäre nun allerdings eine starke Zumutung, für alle unsere Hoteliers diesen Vorteil zu verlangen, namentlich in dieser Unbeschranktheit wie oben geschildert, dagegen sehen wir nicht ein, warum man z. B. den organisierten Hoteliers, d. h. den Mitgliedern des Schweizer Hotelier-Vereins nicht dasjenige Vorrecht einräumen könnte, welches z. B. die Mitglieder des Schweiz. Alpenklubs bei einer Anzahl Bahnen geniessen, indem sie nur halbe Taxe bezahlen? Ist es doch gerade der Schweizer Hotelier-Verein, der in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Reklame Erhebliches leistet. In Hotelierkreis wundert man sich daher nicht mit Unrecht darüber, dass sogar der offizielle Vertreter dieses Vereines, dem der grösste Theil der Fremdenhotels-Besitzer angehört, auf Gesuche um gef. Überlassung einer temporären Freikarte für Reisen, welche mit den Interessen der Bahnen in engster Beziehung stehen, von den Haupt-Touristbahnen die stereotype Antwort erhält: „Der Konsequenzen halber, bedauern wir, etc.“

Ein interessanter Prozessfall.

Ein charakteristischer Courtageworsspielt sich, laut „Basl. Nachr.“, dieser Tage vor dem Appellationsgericht in Basel ab. Die Besitzer des Hotel St. Gotthard hatten einen Agenten E. mit dem Verkauf des Hotels beauftragt und für den Fall des Gelingens 1½% des Kaufpreises als Courtagé zugesagt, zahlbar „nach notarieller Fertigung.“ Dem Courtier gelang es auch in der Folge, den Verkauf zu 360 000 Fr. zu vermitteln. Der Handel wurde notariell verurkundet, und die Fertigung im Grundbuch sollte am 1. April d. J. erfolgen. In der Zwischenzeit stellte es sich aber heraus, dass der Käufer nicht im Stande war, den Kauf seinerseits zu halten, da es ihm an den nötigen Kapitalien gebrach. Die Verkäufer entließen ihn seiner Verpflichtungen aus dem Kauf mit der Bedingung, dass er alle eingegangenen Kosten, sowie eine allfällige Courtageforderung übernehme. Dieser säumte denn auch nicht, seinen Prozent mit 3600 Fr. von seinen Auftraggeber einzufordern, wurde aber zurückgewiesen und strengte deshalb einen Prozess gegen sie an. Die Beklagten suchten die Klage mit der Einwendung zurückzuweisen, die übliche Courtage betrage nur 1½%, während ihnen der Agent vorgespielt habe, sie betrage 1%. Der ganze Courtagevertrag sei daher unsittlich und widerrechtlich. Dann aber sei die vertragliche Voraussetzung der Fertigung nicht eingetreten, weil die Vollziehung des Kaufs missglückt sei. Und endlich seien sie vom Courtier direkt betrogen worden, denn er habe ihnen angegeben, der Käufer besitze 50 000 Fr. Vermögen und verfüge über einen Blankokredit von 80 000 Fr., während er doch selbst gewusst habe, dass der Käufer den Kauf nicht würde halten können. Für den Fall des Unterliegens verkündeten die Beklagten denn abgefallenen Käufer H. den Streit und verlangten von ihm alles ersetzt, wozu sie dem Kläger gegenüber verurteilt werden könnten. Der Streitberufene gab an, er habe sich, obwohl er nur über 25 000 Fr. verfüge, vom Courtier beschworen lassen, einen Kaufpreis von 360 000 Fr. mit 50 000 Fr. Barzahlung zu übernehmen. Der Agent habe ihm eben versprochen, sobald er

25 000 Fr. zahle, werde er für alles Weitere sorgen; Münchner oder Basler Brauereien würden das Geld gerne vorstrecken. Dass die angefragte Münchner Brauerei bereits am 17. Dezember 1896, d. h. einen Tag vor Unterzeichnung des Kaufs vor dem Notar, ihre Mitwirkung ver sagte, habe ihm der Agent verschwiegen, die Basler Brauereien hätten nachher die geforderte Kapitalbeteiligung als zu hoch im Verhältnis zur Rendite abgelehnt. Über diese letzten Punkte hat die Zeugenabhörung ergeben, dass der Agent, als sich wegen der Kapitalbeschaffung Schwierigkeiten ergaben, dem Käufer vor dem Notar erklärt hatte, er werde die Kapitalien schon beschaffen können. Ein anderer Zeuge will ferner gehörig haben, dass der Agent den Käufer beruhigte, er werde das Geld schon bekommen. Soweit der Thatbestand. Das Civilgericht und mit ihm das Appellationsgericht gelangten zum Schluss, die Klage des Agenten sei begründet und ebenso die Streitverkündung an den Käufer.

Aus den Motiven des Urteils entnehmen wir Folgendes. Die Anfechtung des ganzen Courtageauftrages als unsittlich oder widerrechtlich sei trocken und wider bessere rechtl. Einsicht des Vertreters des Beklagten vorgebracht, denn es sei nicht einzusehen, warum die Parteien nicht einen Maklerlohn in beliebiger Höhe gültig vereinbaren können, die Vereinbarung von 1 Prozent sei denn auch durchaus häufig, und der Umstand, dass mangels erweislicher Abmachung über die Höhe der Courtage ein halbes Prozent zugebilligt wird, sei gleichfalls, sobald ein bestimmter Satz nachweisbar vereinbart wurde. Dass der Agent die Beklagten über die übliche Höhe der Courtage betrogen habe, sei nicht car gethan. Die Beklagten seien Geschäftslute und kennend Handel und Wandel. Ebenso grundlos sei aber auch die fernere Einwendung, dass die Entstehung der Courtageforderung vom Zustandekommen der Eintragung im Grundbuch abhänge. Ob man nun unter notarieller Fertigung die notarielle Abfassung oder die grundbüchliche Fertigung verstehen will, jedenfalls wollte der Vertrag einfach blos die Fälligkeit der Courtage festsetzen, nicht die Entstehung des Anspruchs, welche nur durch die Vermittlung des Handels bedingt ist. Dass der Agent den Beklagten irgendwelche Zusicherungen über die Solvenz des Käufers gemacht und sie durch falsche Angaben zum Kaufabschluss verleitet habe, war nicht nachzuweisen. Die Courtage war somit verfallen, die Verkäufer haben sie zu entrichten, und der Streitberufene hat ihnen laut Vereinbarung dafür aufzukommen. Die Einwendungen, welche der Käufer vorbrachte, richten sich alle gegen den Agenten direkt, nicht gegen die Verkäufer, denen er schlechtlin die Courtage ver gütten muss. Die Beklagten wurden daher zur Zahlung von 3000 Fr. nebst Zins und Kosten an den Agenten und der Käufer zum Ersatz dieser Beiträge verurteilt. Das Appellationsgericht hat die Auffassung des Civilgerichts in allen Teilen bestätigt.

Anmerk. der Red. der „H.-R.“: Auffallend muss bei diesem Prozess erscheinen, dass die misslungenen Versprechungen des Agenten gegenüber dem Käufer betr. Herbeischaffung der noch fehlenden Anzahlungssumme, bei der Urteilstafelung gar nicht in Erwagung gezogen wurden, doch sind es gerade diese Versprechungen, welche den Käufer bewogen haben, auf den Handel überhaupt einzutreten. Am besten ist man in solchen Angelegenheiten daran, wenn man es ohne fremde Hilfe machen kann.

Aufführungsrecht.

Die „Schweiz. Musikzeitung“ teilt folgenden Gerichtsfall aus Deutschland mit: Ein Wirt Sch. hatte einen Teil der Musik eines preussischen Pionierbataillons engagiert, um Konzerte in seinem Restaurant zu geben. Es war vereinbart, dass sowohl der Direktor als die Musiker feste Gehälter bekämen, dass aber die Auswahl der Stücke dem Direktor überlassen bleibe. Der Direktor hatte ohne Wissen des Wirtes verschiedene Stücke ohne die Erlaubnis der Kom-

ponisten oder ihrer Rechtsnachfolger spielen lassen. Letztere verklagten den Wirt auf Schadensersatz, weil er nach ihrer Meinung als Urheber oder wenigstens als Veranstalter der Konzerte aufmerksam darüber hätte wachen sollen, dass der Direktor sich keine Ungesetzlichkeiten zu schulden kommen liesse. Die Klage wurde vom Appellationsgericht abgewiesen; das Reichsgericht verwarf den Rekurs ebenfalls aus folgenden Gründen:

„Da der Beklagte weder die gespielten Stücke kannte, noch einen Einfluss auf ihre Wahl hatte, so kann man auch nicht annehmen, dass die gespielten Stücke durch ihn zur Aufführung gekommen seien. Nach Art. 54 des Gesetzes vom 11. Juli 1870 soll ein Schadensersatz bezahlt werden von jedem, welcher mit Absicht oder aus Fahrässigkeit musikalische Werke entgegen den gesetzlichen Vorschriften aufführt. Es handelt sich hier um den Veranstalter der Aufführung, von welchem in Art. 55 die Rede ist. Es ist sicher nicht nötig, dass der Beklagte selbst alle aufzuführenden Stücke ausgewählt habe, um seine Verantwortlichkeit festzustellen; aber trotzdem kann man ihn nicht als Veranstalter der Aufführung betrachten, weil er weder die Auswahl der zu spielenden Stücke zu treffen, noch dazu etwas zu sagen hatte. Der Beklagte kann nach dem genannten Art. 54 Absatz 1 und 2 weder als Veranstalter noch als Anstifter der behaupteten ungesetzlichen Aufführungen angesehen werden. Der Beklagte hat nicht nach der Weisung des Musikdirektors gehandelt, um eine ungesetzliche Aufführung zu veranstalten, er hat denselben höchstens nach den mit ihm getroffenen Vereinbarungen eine Gelegenheit geboten, u. a. auch solche Stücke zu spielen, für welche er keine Befugnis hatte. Das genügt jedoch nicht, um ihn der Anstiftung zu ungesetzlichen Aufführungen schuldig zu erklären.“

„Diese sehr korrekte Entscheidung könnten sich unsere Schweizer Gerichte, das Bundesgericht nicht ausgenommen, in ähnlichen Fällen zum Muster nehmen“, fügt die „Schw. Musikzeitung“ bei.

Übers Bergsteigen.

Herr Pfarrer Baumgartner, ein vielerfahrener Alpenklubist, schreibt im Hinblick auf gewisse Vorkommnisse des modernen Bergsteig Sports:

An allen Fremdenzentren sind heutzutage zuverlässige Führer ersten Ranges zu finden. Sie berücksichtige man zunächst bei Bergtouren. Doch selbst Führer zweiten Ranges sind als Wegweiser und Begleiter andern Leuten, selbst den geübtesten Gängern, vorzuziehen, namentlich auf diesem Gebiete verdienstliche Leute vom Fach den Vorzug vor Dilettanten.

Die Zahl der Führer hängt natürlich von der eigenen Tüchtigkeit und dem Charakter der Bergtour ab. Für ganz leichte Gipfel, Bergpässe etc., wo es sich nur darum handelt, den richtigen Weg zu finden, genügt ein Führer für mehrere Personen. Gipfel von mittlerer Schwierigkeit dürfen mehrere geübte Touristen eben mit einem einzigen Führer unternehmen, schwache Anfänger dagegen haben schon hier jeder einen Mann nötig. Auf schwierigen Touren, besonders im Hochgebirge, dürfen sich geprobte Gänger mit nur je einem Mann begnügen. Anfänger sollen in diesem Fall jeder zwei Männer haben.

Entschieden zu verwerfen ist die in letzter Zeit wiederholt vorgekommene Tollkühnheit, mit der sich einzelne Klubisten ohne alle Begleitung von Führern an Schneeriesen ersten Ranges gewagt haben. Man hütte sich indessen vor Untergang so auch vor Überschätzung dessen, was die Führer leisten können. Es gibt Touristen, welche sich darauf verlassen, im Notfall von ihren Führern gehisst oder sogar getragen zu werden.

So hat einmal ein Norddeutscher auf der Grimsel einer andächtig lauschenden Gesellschaft demonstriert, um das Finsterahorn zu besteigen brauche man nur zwei bis drei

„Kerls“ diese würden ihn „Punkt Sonnenau-gang“ hinaufgehissst haben. Vorübergehende Nachhilfe an misslichen Stellen können und sollen die Führer leisten, und der Tourist soll diese nicht etwa aus falschem Ehregeiz zurückweisen, sondern auch bei geringster Unsicherheit annehmen. Artet aber die Nachhilfe in ein formelles Gehisstwerden aus, so ist hierbei abgesehen von der Lächerlichkeit der Sache, viel grossere Gefahr, als wenn der Führer durch die Mitarbeit unterstützt wird.

Noch schlimmer steht es mit dem Tragen, besonders wenn es lange dauert und an Orten gefordert wird, wo jeder Tritt erst noch gesucht werden muss. Leute mit derartigen Präventionen sollen also wenigstens ein Führer- und Trägerquartett mitnehmen, um nicht sich und andere in die grösste Lebensgefahr zu stürzen. Die beste Sicherheit besteht für alle Reisenden immer darin, dass sie zuverlässige Führer nehmen und ihnen gehorchen. Das gilt natürlich auch für den Fall, wo die Führer wider Wunsche oder Erwartungen der Touristen von weiterem Marschieren abzuraten anfangen.

Zum Hotelbrand in Baden.

Der „Bund“ erhält folgende Zuschrift: Die Unterzeichneten fühlen sich in ihrem und im Namen aller andern Kurgäste, welche sich gegenwärtig im Grand Hotel in Baden (Aargau) aufhalten und Zeugen des Unglücks waren, welches diese Apstalt am 12. August betroffen hat, verpflichtet, ihre Sympathie und ihre dankbare Anerkennung für die Besitzer des Hotels, Herrn und Frau Saft, öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Die Beiden und ihr ganzes Personal waren von dem Augenblische, als der Brand ausbrach, mit der grössten Aufopferung und Geistesgegenwart bemüht, ausschliesslich den Kurgästen und insbesondere den Kranken unter diesen Ihre Dienste zu widmen und deren Hab und Gut zu bergen. Die Folge davon war, dass keinerlei persönliche Verletzung zu beklagen ist und mit ganz geringen Ausnahmen die Fremden auch keine Verluste zu erleiden hatten. Es wurden auch sofort alle Massregeln getroffen, um den Gästen die Folgen des Brandes so wenig wie möglich fühlbar zu machen. Der Dienst des Hauses ist kaum unterbrochen gewesen. Die nötigen Wiederherstellungsarbeiten wurden sofort in Angriff genommen und mit aller Energie durchgeführt. Vor allem wurde der Personenaufzug, welcher notgelaufen hatte, schon nach drei Tagen wieder betriebsfähig hergestellt. Der Brand hat kaum ein Drittel der Anstalt betroffen; die Gäste sind alle wieder in dem Hause untergebracht, und für neue Ankommende besteht schon heute nicht das geringste Bedenken mehr, in dem altbewährten Hotel einzuziehen.

Baden, den 15. August 1897.

Graf Morphy, General Charreyron, Comte Straszevicz, Baron de Penedo, Kom-Rat Paul Schmid, Théodore de Saussure, A. Gourbeyne.



Mainz. Die hiesigen Hotel- und Gasthäuser besitzen eine Vereinbarung treffen, welche darauf hinzuweist, dass das Gesäßkramieren, Lohnmänner, Kutschern u. s. w. bisch: gewährte Trinkgeld für das Zuführen von Fremden abzuschaffen und alle Tarif-Uberschreitungen obiger Bediensteter durch eine speziell zu wählende Kommission der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Auch das „Kellner-Rufen“ soll nunmehr durch eine technische Vorrichtung ersetzt werden. Der Berliner Gastwirte-Innung wurde in ihrer letzten Sitzung ein Apparat vorgeführt, der sich „Kellner-Ruf“ betitelt und alles Rufen, Klopfen u. s. w. nach der Bedienung in Konzertsälen, Restaurants und Biergärten überflüssig macht. Der Apparat, der in Gestalt eines eleganten Tafelaufsatzes auf jedem Tische angebracht werden kann, ermöglicht es den Kellnern, gleichviel an welcher Stelle des Lokals sie sich augenblicklich befinden, sofort zu erkennen, ob und wo sie verlangt werden.

Zermatt. Am 23. August ist der zweite der 52 Meter hohen Brücke über den Findelbach an der Gornergratbahn vollendet worden. Mit der Montierung der Eisenbrücke, die eine der kühnsten Kunstdarstellungen der schweizerischen Alpenbahnen zu werden versprochen ist, ist bereits begonnen worden. Die Brücke setzt in mächtigen Bogen über die schaurig wilde Findelenschlucht hinweg und wird noch um 7 Meter höher als die Kornhausbrücke in Bern. Gegen Ende September wird sie befahren werden können. Der Bau der Gornergratbahn wird mit grosstmöglichen Eifer betrieben. Gegenwärtig sind über elfhundert Arbeiter daran beschäftigt.

Acetylengas. Zur Frage der Beleuchtung der Personenzüge durch Acetylengas hat der preussische Eisenbahnminister angeordnet, dass die Versuche, welche eine unerwartete Verzögerung erlitten haben, nunmehr wieder aufgenommen werden sollen. Es wird beachtigt, zu den angegebenen Zwecken der Eisenbahn-Verwaltung nicht reines Acetylengas, sondern eine Mischung von einem Viertel Acetylen und drei Vierteln Fettgas zu verwenden. Die durch Ministerial-Erlass vom 1. Juli v. J. einstweilen sistierten Erweiterungs-Arbeiten an den Fettgas-Anstalten sollen, soweit die Mittel dafür bereits bewilligt worden sind, wieder aufgenommen werden.

Bayern. Auf den bayrischen Staatsbahnen werden einzelne Züge mit tragbaren Telephonapparaten ausgerüstet. Auf jenen Strecken, deren Bahnwärter und Stationen ebenfalls mit Tele-

phonen versehen sind, wird es dann möglich, bei Maschinendefekten oder sonstigen Unfällen auf freier Strecke von einem beliebigen Punkte derselben aus telefonische Meldungen an die Stationen gelangen zu lassen. Der Zugführer ist dann in der Lage, ausführlich den widerfahrenen Unfall zu schildern und die nötige Hilfe zu verlangen, auch etwaige Verletzungen oder Tötungen von Passagieren oder Zugbediensteten zu melden und rasch die nötige ärztliche Hilfe zu requirieren.

Fahrpläne der schweizerischen Eisenbahnen. Das schweiz. Eisenbahndepartement bat die Bahn- und Dampfschiffverwaltungen, in den Winterfahrplänen nur den Beginn ihrer Gültigkeit, nicht aber deren Endtermin auszugeben (Winterfahrplan vom 1. Oktober 1897). Schon vor Jahren ist nämlich von verschiedenen Seiten die Anregung gemacht worden, es möchten die Sommerfahrpläne früher als bisher (1. Juni) nämlich schon am 1. Mai, in Kraft gesetzt werden. Wie wir hören, prüft nun das Departement gegenwärtig die Frage und wird im Laufe des Winters einen Entscheid treffen. Voraussichtlich wird der Beginn der Sommerfahrpläne auf den bereits genannten Zeitpunkt, den 1. Mai, festgesetzt werden. Das Publikum würde diese Neuerung selbstverständlich lebhaft begrüßen.

Übertriebene Reklame. Um die gegenüber der Schweiz auftretende, übertriebene Reklame Norwegens etwas abzukühlen, schreibt ein Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“: „Wer nach Norwegen kommt, einer zweite Schweiß zu suchen, wird die Enttäuschung finden, obwohl jener, den der koloristischen Glanz der weissen oberitalienischen Seen in neuer Auflage erleben möchte. Die Majestät der Umgebung verschiedener Schweizerpunkte zum Beispiel, der Eindruck von ihren Höhen herab, der uns mit bangen Schrecken erfüllt, den der letzten Nerv in uns vibrieren macht und uns so ergriffend durchzittert, dass man sich niederknien muss, um glückselige Tränen über die Erhabenheit dieser sonst so kleinen Erde zu vergessen — all das gehört der Schweiz und ist ihr Eigentum!“

Erleichterungen im Postwesen. Vom 1. September ab wird bei der eidg. Post versuchsweise ein neues Speditionsverfahren eingeführt für Stücke ohne Wert und ohne Nachnahme im Gewicht bis zu 5 Kilos. Es wird eine bedeutend schnellere und einfache Beförderung dadurch erreicht, dass die Umspedition auf den Zwischenpoststellen dahinfällt und die Einschreibung der Stücke nur noch an der Aufgabe- und der Bestimmungsstation erfolgt. Die dem Publikum so unsympathischen Begleitadressen sind gänzlich weggelassen. Die Schadensatzpflicht gegenüber dem Publikum bleibt sich vollständig gleich wie früher. Die Anhäufung von Poststücken auf den grossen Bureaux wird durch dieses Verfahren, wenn nicht gänzlich vermieden, so doch bedeutend verminderd, da ca. 70 Prozent aller spedierten Stücke unter diese Kategorie fallen.

Alte Geldanweisungs-Kartons. Für den Rückzug der alten Geldanweisungskartons (interne und internationale) wird ein letzter Termin bis 31. Dezember 1897 festgesetzt. Mit Beginn des nächsten Jahres werden solche Kartons nicht mehr zurückgenommen. Als einzig gültige Formulare sind von diesem Zeitpunkte an zu betrachten:

für Geldanweisungen im schweizerischen inneren Verkehr: die Kartons mit Taxstempel à 15 Cts., blauer Druck, und die Kartons mit Taxstempel à 20 Cts., röthlich-violetter Druck; für Geldanweisungen nach dem Ausland: die Kartons mit Taxstempel à 25 Cts., gelb mit schwarem Ueberdruck.

Die alten Geldanweisungskartons können bis Ende Jahres bei allen rechnungspflichtigen Poststellen zum Taxwert gegen bar oder gegen andere Postwertzeichen umgetauscht werden.

Ein Hotelbesitzer hatte bei einem Weinhandler ein Fass Cognac bestellt, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass derselbe mindestens sechs Monate alt sein müsse. Ein 154 Liter enthaltendes Fass wurde ihm nach einigen Tagen zugesandt, jedoch lehnte er die Annahme ab, weil er auf seine an den Kutscher gerichtete Frage nach dem Alter des Cognacs die Antwort erhielt, dass das Fass am Tage vorher in seiner Gegenwart gefüllt worden sei. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, klagte der Weinhandler auf Annahme dieses Fasses gegen Zahlung von 231 Mark. Trotzdem der Beklagte behauptete, sechs Monate alten Cognac bestellt, dafür aber ganz jungen zugesandt erhalten zu haben, erkannte das Gericht auf Verurteilung des Beklagten, nachdem der Kläger nachgewiesen, dass das Fass, von welchem der zugesandte Cognac abgezogen worden, beinahe ein Jahr bei ihm lagere. Wie die Entscheidungsgründe ausführen, ist die Bedingung über das Alter dahin auszulegen, dass überhaupt nur ein solcher gekauft werde, welcher über sechs Monate alt ist, die abweichende Auffassung des Beklagten, dass er Cognac verlangt habe, welcher bereits seit dieser Zeit auf ein Fass abgezogen sei, entspricht nicht dem Wortlaut der Abrede, und es ist auch nichts dafür beigebracht, was für eine solche Ansicht der Parteien beim Abschluss des Vertrages spräche.

Ouchy-Lausanne. Bei der Wichtigkeit, welche das Hotelwesen für unser Land hat, ist ein Beschluss der Aktionäre des bekannten Hotel „Beaumirage“ in Ouchy bei Lausanne nicht ohne Interesse.

Berner Oberland. Das Hotel auf dem Münchlichen ist Herrn Rud. Anneler vom Hotel Schweizerhof in Grindelwald in Pacht gegeben worden.

Sitten. Ein Brand hat das Buffet des Bahnhofes zerstört. Das Mobiliar konnte teilweise gerettet werden.

Nizza. Herr Burkard vom Grand Hotel de la Météropole in Genua wird mit kommendem Winter die Direktion des Exedior Regia Hotel übernehmen. Herr Burkard wird die Leitung des Hotel Météropole in Genf beibehalten.

ein Anleihen von 400.000 Fr. aufzunehmen gewesen wäre.

Auf den Bericht eines Sachverständigen hin, dass der vorgeschlagene Betrieb auf einen Reingewinn von möglicherweise 10.000 bis 30.000 Fr. zu schätzen wäre, hat die Aktionärsversammlung den Vorschlag abgelehnt, in der Meinung, dass es um einen so geringen Betrag nicht der Mühe wert sei, sich aufs Ungewisse einzulassen und während des Winters das Hotel Beaumirage zu schliessen, das doch gerade in dieser Saison einer gewissen Zahl von Personen (Köchen, Kellnern etc.) Erwerbsquelle biete.

(Basl Nachr.)

Beschwerden eines Sommerfrischlers. Aus dem reizenden Gefilde zwischen den Brienzseen und Thunersee geht der Redaktion des „Bund“ von einem französischen Kurgaste, einer ernste Beschwerde zu gegen die unzimliche und gewalttätige Aufführung der Kutscher gegen nicht der Fussgänger auf den Strassen und Promenaden von Interaken und Umgebung. Die Fussgänger seien nämlich von seiten der Herren Rosselenker allerlei Bosheiten ausgesetzt.

Die Kutscher machen sich beispielsweise ein Vergnügen daraus, dem missliebigen Fussgänger im Vorüberfahren mit dem Gefäß recht nahe auf den Leib zu rücken, um ihm auf diese unzusteckte Weise zu verstehen zu geben, dass er sich eigentlich einen Wagens bedienen sollte. Der Gewihrsmann beklagt sich darüber, dass die Fussgänger auf diese Weise der Gewalttäterschaft der Kutscher auf Gnade und Ungnade überlassen seien und nicht einmal politische Hilfe anrufen können, da die Wagen gewöhnlich in keiner Weise geschweigt, geschweige denn mit einer Nummer versehen seien. Es wird befürchtet, dass diese Klagen von etwa 140 Gästen des gleichen Hotels geteilt werden. Nach unserer Meinung sollte es indessen doch nicht so schwer sein, die Fehlbarren mit Hilfe der Polizei auszumiteln und ihnen solche Geschäftskniffe abzogewöhnen.

Die Zuschrift ist von durchaus wohlmeintenden Absichten inspiriert und verrät die freundliche Anteilnahme an den Verhältnissen unseres Landes, sodass wir ihr um so grössere Beachtung beismessen könnten.

Grands Hôtels. — Nous lisons dans le Rapport de 1897 de la Compagnie Internationale des Wagons-Lits et des Grands Express européens sous la rubrique Compagnie Internationale des Grands Hôtels l'extrait ci-dessous qui nous a paru intéressant à reproduire.

Cette Compagnie est devenue propriétaire des immeubles d'ostende, de Cimiez et de Pétra.

Elle a pris l'initiative de la constitution d'importantes Sociétés dans lesquelles elle conserva une active prépondérante et qui sont : „L'Elysée Palace Hotel Company limited.“ propriétaire d'un magnifique terrain dans l'avenue des Champs-Elysées, „L'Egyptian Hotels Company limited“, qui a racheté le domaine Ghésireh et le célèbre hôtel Shepheard, et enfin la „Compagnie Sud-Africaine des Grands Hôtels“, propriétaire d'un bloc de 12 stands à Johannesburg, dans la situation la plus propice à l'exploitation du futur Rand Palace.

Pour mener à bien ces trois nouvelles entreprises, la Compagnie des Grands Hôtels s'est acquis les concours les plus aptes à en assurer le succès.

Ce sont pour les hôtels Egyptiens, la Maison Cook, la Compagnie Péninsulaire orientale et, comme administrateur-conseil, M. C. Ritz; pour l'Élysée Palace, la puissante firme Maple and Co; pour l'Afrique du Sud, l'Union Steam Ship Co, les maisons Werner-Beit et Neuman, la Banque française de l'Afrique du Sud, et M. C. Ritz.

Le troisième et dernier exercice de la Société s'est clôturé fin octobre 1896, par un bénéfice net de 102,476 fr. 99 ct., après un amortissement de 151,326 fr. 38 ct.

Sans les déplorables événements d'Orient qui ont naturellement eu, depuis plus de deux ans, pour effet de rendre très onéreuse l'exploitation des deux hôtels de Constantinople, la Compagnie peut distribuer, en octobre dernier, un dividende rémunérateur; ses hôtels Riviera Palace à Cimiez, et de la Plage à Ostende, lui ayant laissé de très beaux bénéfices. Ces bénéfices s'augmenteront sensiblement pendant l'exercice en cours, les recettes du Riviera Palace étant en majoration de 10% sur celles de la saison précédente, et l'Hôtel de la Plage, à Ostende, étant l'objet d'améliorations et d'agrandissements qui ne peuvent que développer son trafic.

Kleine Chronik.

Baden. Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 20. August 1747.

In Cernobbio am Comersee verstarb Herr C. G. Crippa, Direktor des Hotel Villa d'Este daselbst.

Die Schweiz. Seethalbahn beförderte im Monat Juli 39,600 Personen (1896 : 37,338).

Ueberlingen i. B. Waldschütz junior kaufte den Gasthof zum Ochsen für 100,000 Mark.

Vitznau-Rigi-Bahn. Bis jetzt wurden im ganzen 42,841 Personen befördert gegen 38,949 im Vorjahr.

Herr Adolf Haubensack, früher Besitzer des Hotel Hirschen in Zug, kaufte das Hotel Jungfrau in Mürren.

Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Juli 16,698 Personen befördert, gegenüber 14,401 im gleichen Zeitraum des Vorjahrs.

Berner Oberland. Das Hotel auf dem Münchlichen ist Herrn Rud. Anneler vom Hotel Schweizerhof in Grindelwald in Pacht gegeben worden.

Sitten. Ein Brand hat das Buffet des Bahnhofes zerstört. Das Mobiliar konnte teilweise gerettet werden.

Nizza. Herr Burkard vom Grand Hotel de la Météropole in Genua wird mit kommendem Winter die Direktion des Exedior Regia Hotel übernehmen. Herr Burkard wird die Leitung des Hotel Météropole in Genf beibehalten.

Rorschach hat seit Samstag Abend elektrische Beleuchtung, die sich speziell am Hafen sehr vortheilhaft geltend macht; der Leuchtturm sendet sein helles Licht nun bedeutend weiter hinaus und dabei stärker als bisher.

Bahn-Tiefkasten. Der Kostenanschlag dieser mit elektrischem Betrieb vorgerissenen Bahn wird auf Fr. 2,350,000 angegeben. Das Tracé geht von Chur über Meiersboden-Eher-Mühlerain-Churwalden-Papan-Lenz-Brienz-Filizur. Die Detailpläne sind angefertigt und vorgelegt.

Frequenzliste auswärtiger Kurorte. Abbazia 11,450 Personen, Baden-Baden 45,070, Baden bei Wien 17,398, Eisenach 26,117, Eins 15,943, Franzensbad 65,43, Friedrichroda 8,911, Karlstadt 37,391, Kissingen 14,600, Membran 16,701, Nauheim 9,660, Norderney 16,745, Pyrmont 9,914, Reichenhall 7,416.

Davos. Amticke Fremdenstatistik. In Davos verbrachte Kurzgäste vom 7. Aug. bis 13. Aug. 1897: Deutsche 516, Engländer 414, Schweizer 16, Holländer 30, Franzosen 89, Belgier 20, Russen 38, Österreicher 36, Amerikaner 44, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 38, Dänen, Schweden, Norweger 7, Angehörige anderer Nationalitäten 8. Total 1636. Darunter waren 540 Passanten.

Luzern. Die Eingabe an die Bundesversammlung um die Koncessionserteilung für die Errichtung von Strassenbahnen in Luzern ist nur vom Stadtrat beschlossen worden. Es soll aber dadurch die Frage des Betriebssystems und diejenige der event. Abtragung der Koncession an eine Privatunternehmung — sofern die Gemeinde das Letztere dem Selbstbetrieb vorziehen würde — nicht präjudiziert sein.

Paris. Die Arbeiten für die Weltausstellung für 1898 schreiten auf beiden Ufern rüstig vorwärts. Vom Industriaplatz ragt nur noch das nackte Eisenwerk des Daches, die rechten Flügel empor und über ein Kleines wird von den nachstehenden Gebäudeflügeln nichts zu sehen sein. Im Moment macht die Niederlegung des Dôme Central der alten Weltausstellungsgesellschaft gewaltige Fortschritte und soll noch Ende dieses Monats beendet sein.

Ende. Sous la raison sociale Société du Grand Hotel de l'Observatoire, à St-Cergues, il a été formé une société anonyme ayant pour but l'acquisition d'immeubles et la construction et l'exploitation d'un ou plusieurs hôtels à St-Cergues. Le siège de la société est à St-Cergues, district de Nyon. Sa durée est illimitée. Le capital social est de 1000 francs, soit soixante mille francs (260 000 fr.). Le président est Édouard Steinmetz, négociant, domicilié à Genève; le secrétaire est Albert Baup, banquier, domicilié à Genève.

Ob das Rathatgeber der Hotels an Offiziere und Beamten-Vereine wirklich einen grösseren Besuch zur Folge hat, ist noch eine offene Frage. Die Erfahrungen der Hoteliers sprechen dagegen. Ein Besuch nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, dass die Kreuzzeitung, das vornehmste und grösste Organ der preussischen Konservativen, bisher den Mitgliedern des Offiziers- und Beamten-Vereins ebenfalls einen beträchtlichen Rabatt auf das Abonnement gewährte. Wie diese Zeitung jetzt bekannt macht, hat diese seit einigen Jahren gewährte Vergünstigung einen Zufluss von Abonnenten aus diesem Kreise nicht zur Folge gehabt, so dass der Vertrag mit dem Verein seitens der Zeitung gekündigt worden ist.

Bern. Das alte Eckhaus Waisenhausplatz-Spitalkasse, mit den schönen, das alte Bernhaus zierenden Lauben, ist jüngst zum Abriss an einen neuen Besitzer übergegangen. Es soll daselbst ein grosses Hotel erstellt werden.

Anmerk. der Red. :
Ist irgendwo ein Bauplatz frei.
Entsteht die grosse, wichtige Frage,
Was da wohl hinzustellen sei.
Man ratet hin, man ratet her,
Die Lösung wird zur wahren Plage.
Ist es denn wirklich gar so schwer?
Lässt Einer aus dem Kreis verlaufen,
Und fordert sieg stehwurst zu Tage:
„Wie wär's, wenn wir ein Hotel bauen?“

Berichtigungen. In dem in letzter Nummer erschienenen Nekrolog des Herrn X. Bossinger gel. Lahmholz verschiedene stimmstreiche Druckfehler und Entstehungen eingeschlichen; so z. B. soll es in Spalte 2 Zeile 15 von oben heißen: „im Sinn und Geiste (sein) statt Grösse ihrer Eltern erzogen“; ferner soll es in der fließenden Zeile heissen Dr. Anken nicht Auknen und endlich hätte die Schlussstrope lautieren sollen: Was vergangen kehrt nicht wieder,
Aber ging es leichtlich niederr,
Leuchtet's lange noch zurück.

Schweizer Handels- und Industrieverein.
Union Suisse du Commerce et de l'Industrie.
Vom Schweiz. Handels- und Industrie-Verein sind folgende Druckschriften eingegangen und können von den Mitgliedern beim Vorstand, od. beim Offiziellen Centralrat, od. beim Präsidenten des Aufsichtsrates f. d. Fachschule, Herrn Tschumi in Ouchy, sowie auch bei Herrn F. Wegenstein, Hotel Schweizerhof in Neuhausen, eingesehen resp. Einsichtnahme bezogen werden und zwar:
1. Cirkular bet. a) Errichtung einer diplomatischen Agentur in Japan; b) Förderung der Handelsbeziehungen zu Japan.
2. Cirkular bet. a) Errichtung eines Konsulats in Bombay; b) Zollpolitische Lage zwischen Schweiz und Norwegen; c) Handelsbeziehungen zur sudostasiatischen Republik; d) Philadelphia Museum.
3. Cirkular bet. Aufnahme des Vereins schweizer. Cement, Kalk- und Gips-Fabrikanten.

Briefkasten.
An R. F. G. und J. B. H. Wir können Ihnen Wünsche leider nicht entsprechen, da wir von seit zwei Jahren keine Fremdenlisten mehr bringen, d. h. es nicht mehr veröffentlichten, wenn fürstliche Personen oder der Herr Baron so und so in diesem oder jenem Hotel abgestiegen sind. Es hat dies s. Z. zu einer Ausartung geführt, die uns zu dem Entschluss brachte, grundsätzlich nichts derartiges mehr aufzunehmen.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.